



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 25.07.2025, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rosellen, Blatt 6233,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Rosellen, Flur 12, Flurstück 1607, Gebäude- und Freifläche, Horremer Str. 19, Größe: 179 m²

Grundbuch von Rosellen, Blatt 6233,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Rosellen, Flur 12, Flurstück 1612, Gebäude- und Freifläche, Horremer Str. , Größe: 17 m²

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

(Flst. 1607) Grundstück (ca. 179 m²), bebaut mit einem Reihenmittelhaus. Straßenseitig vor dem Haus befindet sich ein PKW Stellplatz. Wohnfläche ca. (gerundet) 150 m². Baujahr 2007.

(Flst. 1612) Grundstück (ca. 17 m²), wird zusammen mit dem Flurstück 1607 als Gartenfläche genutzt. Auf dem Grundstück befindet sich ein Holzgartenhaus (mit Überbau auf Flst. 1607)

Lage: Horremerstr. 19, 41470 Neuss (Flst. 1607) und Horremer Str. -gelegen an der Hardenbergstr.- (Flst. 1612)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

543.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rosellen Blatt 6233, lfd. Nr. 1 538.000,00 €
- Gemarkung Rosellen Blatt 6233, lfd. Nr. 2 5.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.